

Qualitätsvereinbarungen für Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenanlieferungen

1. Der Erfassungshandel ist nach GMP+B3 zertifiziert. Wir sind deshalb gehalten, Sie über folgende Anforderungen zu informieren. Diese dienen als Basisvereinbarung zwischen Ihnen dem Produzenten bzw. Lieferanten und uns, dem Erfassungshandel.
2. Der Produzent/Lieferant erklärt, dass die gelieferten Partien Getreide, Leguminosen und Ölsaaten den hygienischen Grundsätzen entsprechend und gemäß den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis und den gesetzlichen Bestimmungen der EU/D erzeugt wurden. Die Einhaltung der Verpflichtung aus der VO (EG) 852/2004 und VO (EG) 183/2005 (Lebensmittel- bzw. Futtermittelhygiene VO) und dem [Merkblatt „Hygienischen Maßnahmen für den Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“](#) in der jeweils geltenden Fassung gilt als zugesichert.
3. Die Anlieferung muss in geeigneten, sauberen Fahrzeugen erfolgen. Der Transport muss entsprechend den Leitlinien QS Transport, GMP B4 oder der Leitlinie Futtermitteltransport von BGL, DVT und DRV erfolgen.
4. Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte ist im Rahmen der Gesetzgebung unbedingt sicher zu stellen (eine Stufe vorher und eine Stufe nachher).
5. Die Beschaffenheit der Ware ist gut, gesund, schädlingsfrei (lebende Schädlinge, einschließlich Milben in jedem Stadium), trockene, nicht benetzte Ware, handelsüblich, gereinigt, weitgehend frei von Stäuben, frei von Reinigungsanteilen/Aspirationsrückständen.
6. Der Produzent/Lieferant erklärt ferner, dass er nachfolgende Ziele einer hochqualitativen Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenanlieferung beachtet:
 - Die Lager und Zwischenlager sind für die Lagerung geeignet.
 - Die Lagerung, Trocknung und Reinigung erfolgen durch saubere Anlagen
 - Die für Pflanzenschutzmittelrückstände in Getreide geltenden Höchstgehalte gemäß VO (EG) Nr. 396/2005 in der jeweils gültigen Fassung werden eingehalten.
 - Das Erntegut ist nicht mit gesetzlich unzulässigen chemischen Mitteln behandelt worden.
 - Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um den Zugang von Vögeln, Nagetieren usw. zu verhindern.
 - Die Ware mit Zweckbestimmung Lebens- oder Futtermittel wird getrennt von anderer Ware, z.B. Dünger, Öle, Fette, Pflanzenschutzmittel gehalten.
 - Die Feldfrüchte stammen nicht von Flächen, auf denen in den letzten 12 Monaten Klärschlamm abgebracht wurde.

Wenn diese Qualitätsaspekte nicht erfüllt werden können, ist der Erfassungshandel vom Produzenten/Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren. Dies gilt auch für am Erntegut vorgenommene chemische Behandlungen und die Rückverfolgbarkeit und die Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen nach z.Zt. geltenden EU-Verordnungen.
7. Die Vorschriften der VO (EG) Nr.1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie der VO (EG) Nr. 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen werden angewandt.
8. Der Produzent/Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiterem Erntegut beim Erfassungshandel einverstanden.